



Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland



Ev.-Luth. Kirchenkreis
Lübeck - Lauenburg

Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg
Bäckerstraße 3-5 · 23564 Lübeck

Kirchenkreisverwaltung

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sahms
- Kirchengemeinderat –
Hauptstraße 25
21493 Sahms

Name: Sandra Jäkel
Durchwahl: 0451/ 7902-212
Fax: 0451/ 7902-28212
Raum: AB.1.03
E-Mail: sjaekel@kirche-ll.de
Aktenzeichen: 8.9.1.132

Lübeck, 20. April 2023

Erteilung der kirchenaufsichtliche Genehmigung gemäß Art. 26 Abs. 1 Nr. 1 und 56 Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland¹

Antragsteller	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sahms
Beschlussdatum KGR	04. April 2023
Vorgelegte Unterlagen	KGR-Protokollauszug, Friedhofsgebührensatzung
Sachverhalt	Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sahms passt ihre Gebührensatzung für ihren Friedhof an.
Bemerkung	Die Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigt:




-(Stellvertr.)-Verwaltungsleiterin²

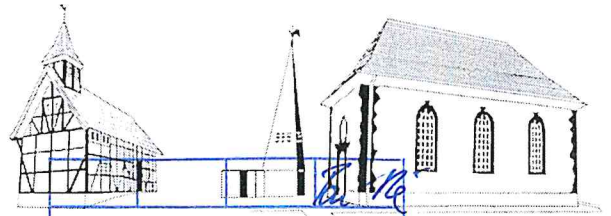
Verteiler:

- Kirchengemeinde Sahms
- Geschäftsstelle Kirchenkreis, Frau Jäkel
- Sachbearbeiter Kirchenkreis, Frau Rath, Herr Fitzner, Herr Jacob

¹ Der Kirchenkreisrat kann Aufgaben und Befugnisse nach Maßgabe eines Kirchengesetzes oder einer Kirchenkreissatzung auf die Kirchenkreisverwaltung übertragen, wenn seine eigenständige Leitungsfunktion nicht beeinträchtigt wird. Der Kirchenkreisrat hat mit Beschluss vom 28.05.2018 (TOP 2.6) Aufgaben, wie diese kirchenaufsichtliche Genehmigung, an die Verwaltungsleitung delegiert.

² Ist die Genehmigungsbefugnis nach Artikel 56 der Verfassung auf die Kirchenkreisverwaltung übertragen, so ist die Genehmigung durch die Verwaltungsleitung oder eine andere vertretungsberechtigte Person zu unterzeichnen und mit dem Kirchensiegel zu versehen (Nr. 4.3 der Verwaltungsvorschrift des Landeskirchenamtes zur Anwendung des Verwaltungs- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland).

**03. Sitzung des Kirchengemeinderates
der Wahlperiode 2023 - 2028
der Kirchengemeinde Sahms
am Dienstag den 04.04.2023
19:30 Uhr im Neuen Johannes Claudius Haus**



Eing.: 17. April 2023
Kirchenkreis
Lübeck-Lauenburg
Az.:

VJa⁹

Beginn : 19:30 Uhr, Ende: 21:20 Uhr

Anwesende Kirchengemeinderäte: Silke Basedau, Hans-Ulrich Born, Brunhilde Buddeberg, Hilke Hansen, Dörte Stich, Stefan Wilmer

Patron: Kurt-Peter Gaedeke (entschuldigt)


6	<p>Friedhof</p> <p>a. Gebührensatzung</p> <p>In die neue Gebührensatzung ist eine Erhöhung der Bestattungsgebühren für das Ausheben und Verfüllen eingearbeitet worden, die den realen Kosten entspricht. Und die Grabnutzungsgebühren von 2017/18 sind als Inflationsausgleich pauschal um 5% angehoben worden. Dazu sind Anpassungen an die aktuelle Mustergebührensatzung vorgenommen worden, die jetzt auch einen Hinweis auf mögliche Umsatzsteuern enthält. Und die Möglichkeit das Grabnutzungsrechte nach Ablauf der Nutzungszeit Grabstein oder Fundamente eigenständig abräumen oder durch den Friedhof abräumen lassen ist ausgeschlossen worden. Dazu muss ein Fachfirma durch den Grabnutzungsberechtigten zu dessen Kosten beauftragt werden.</p> <p><i>Beschluss: Der Kirchengemeinderat beschließt einstimmig die vorgelegte Neufassung der Gebührensatzung und beantragt die kirchenaufsichtliche Genehmigung.</i></p>
---	--

Hiermit wird beglaubigt, dass der vorstehende Auszug aus dem Protokoll wörtlich mit dem Original übereinstimmt.

Sahms 05.04.2023


Kirchengemeinderat




Kirchengemeinderat

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Sahms

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Sahms hat am 04.04.2023 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sahms und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann, abgesehen von Notfällen, die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet wurden oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahren- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABI. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

(4) Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich ggf. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

(1). Wahlgrabstätten	
a) für Särge bis 1,20m für 25 Jahre	1.155,00 Euro
b. für Särge über 1,20 m für 25 Jahre	1.617,00 Euro
c. für Urnen für 20 Jahre	1.617,00 Euro
(2). Urnengrabstätten	
20 Jahre	924,00 Euro
(3). Baumurnengrabstätten	
20 Jahre	998,00 Euro

(2). Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 1, 2 und 3 berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Ebenso wird bei der Verlängerung von Nutzungsrechten bei der Zweitbelegung einer Doppelgrabstätte die anfallenden Gebühren unter 1. Und 2. Anteilig berechnet.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(3) Abschläge können im Bedürftigkeitsfall (Härtefall) auf Antrag vom Kirchengemeinderat gewährt werden.

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Genehmigung zur Aufstellung

a) eines Grabmals	30 Euro
b) eines liegenden Grabmals	20 Euro
c) einer Urnengrabplatte	20 Euro

III. Gebühren für die Bestattung

1. für das Ausheben und Verfüllen der Gruft

a.) für eine Erdbestattung	
Särge bis 1,20 m	300 Euro
Särge über 1,20 m	400 Euro
b.) für eine Urnenbeisetzung	200 Euro

2, Abräumen der Kränze und deren Entsorgung. Abräumen überschüssiger Erde und Aufbringen neuen Mutterbodens

a.) bei Gräbern bis 1,20 m und Urnen	25 Euro
b.) bei Gräbern über 1,20 m	30 Euro

(3) Wenn die Grabnutzungszeit abgelaufen ist, werden die Hinterbliebenen schriftlich aufgefordert, den Grabstein samt Fundament oder die Urnengrabplatte von Grab und Friedhof durch eine Fachfirma entfernen zu lassen.

IV. Umsatzsteuer

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 (§ 9)
Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde Sahms unter www.kirche-LL.de/gemeinden/lauenburg/sahms.html und einem entsprechendem Hinweis in der Zeitung „Anzeiger Schwarzenbek, Lauenburg, Büchen“ mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgemacht und tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 27.12.2017 außer Kraft.

Sahms, den 04.04.2023

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sahms
Der Kirchengemeinderat



[Handwritten signature]

(Vorsitzender des Kirchengemeinderats)

[Handwritten signature]

(Mitglied des Kirchengemeinderats)

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 04.04.2023
2. vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt am 20.04.2023
3. mit vollem Wortlaut veröffentlicht in _____ am _____
(Veröffentlichungsorgan)

Die Friedhofsgebührensatzung tritt in Kraft am _____

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrats des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg vom 20.04.2023 kirchenaufsichtlich genehmigt